

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 8/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

David Leib M[REDACTED],
F[REDACTED], M[REDACTED]/Uruguay,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1.

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 9. Februar 1978 durch den Vorsitzenden Richter Mei und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thums beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 11. Zivilsenats - Entschädigungs-senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 21. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Der Kläger beansprucht die Berufsschadensrente nach Art. III Nr. 4 Abs. 2 BEG-Zchluss mit §§ 91, 93 f BEG. Der Berufungsrichter hat ein erneutes Wahlrecht auch deshalb verneint, weil er nicht feststellen konnte, daß der Kläger bei Erlass des Bescheides vom 26. September 1961 über 40.000 DM Kapitalentschädigung in seinen Beruf als Hausierer nicht mehr als 50 v.H. arbeitsfähig war (§ 94 BEG). Das trägt die Entscheidung, die auf der von Tatrichter zu verantwortenden Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts beruht und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden ist.

150

- 3 -

Auf die rechtlichen Einwände der Beschwerde ..
es nicht an. Ihre Angriffe gegen die medizinischen
Feststellungen im Berufungsurteil rechtfertigen nicht
die Zulassung der Revision.

Mai

Henkel

